

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen („ALV“) Knauber Mineralöl GmbH & Co.KG (Stand 08/2002)

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Kunden:

- Allgemeines**

(1) Für alle Leistungen und Lieferungen von Knauber Mineralöl GmbH & Co. KG (nachstehend „Verkäuferin“) gelten die nachfolgenden ALV, sofern und soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Soweit in diesen ALV nicht anders geregelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von der Verkäuferin schriftlich bestätigt wurden.
- Preise / Zahlung / Zahlungsverzug / Aufrechnung**

(1) Soweit kein anderer Preis vereinbart, erfolgt die Berechnung nach den am Versandtag gültigen Preisen der Verkäuferin.

(2) Unsere Angebote sind freibleibend.

(3) Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer.

(4) Liegen zwischen Vertragsabschluß und Lieferung mehr als vier Monate oder bei Dauerschuldverhältnissen, so verändert sich der Kaufpreis vom Tage der Einführung / Änderung um etwaige Mineralölsteuern, Zölle oder sonstige Abgaben, auch wenn ein Festpreis vereinbart wurde. Die Verkäuferin hat zudem das Recht, die Preise entsprechend zu erhöhen, wenn in Folge besonderer Umstände (z.B. Zuschläge für Minderbelastung) Mehrkosten entstehen. Die Verkäuferin behält sich im übrigen das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluß des Vertrages Kostenveränderungen insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisveränderungen eintreten.

(5) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(6) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) sofort zur Zahlung fällig. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

(7) Haben wir mit dem Kunden zur Einziehung der Forderungen ein Lastschriftverfahren, z.B. auf Grund eines Abbuchungsauftrages oder einer Einzugsermächtigung, vereinbart und schlägt dieses auf Grund eines Umstandes fehl, der vom Kunden zu vertreten ist, so werden sämtliche Restforderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden sofort fällig.

(8) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten, die der Verkäuferin zustehen, die zu sichernde Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung nicht nur vorläufig um mehr als 20 %, ist die Verkäuferin zur Rückübertragung verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Verkäuferin.
- Sicherheiten**

(1) Wir sind jederzeit, auch nach Abschluß des Vertrages, berechtigt, zur Sicherung unserer Forderungen, auch der noch nicht fälligen, eine ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen und weitere Voraussetzungen unsererseits hiervon abhängig zumachen. Das gilt insbesondere, wenn Zweifel an der Bonität des Käufers, Unterdeckung oder Liquiditätslücken usw. auftreten oder sich das ursprüngliche Kreditvolumen erhöht.

(2) Werden unsere Zahlungsbedingungen nicht erfüllt, können wir für weitere Lieferungen Vorauszahlung verlangen oder den Gegenwert durch Nachnahme erheben. Außerdem sind wir berechtigt, ohne daß es einer Mahnung oder der Setzung einer Nachfrist bedarf, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte für die Dauer des Zahlungsrückstandes die Lieferung zu verweigern und / oder während dieser Zeit fällig gewordene Lieferungen und / oder die gesamte Restmenge des Abschlusses zu streichen und / oder die bestehenden Verträge fristlos zu kündigen.

(3) Das Gleiche gilt, wenn bei dem Verkäufer Ereignisse eintreten, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen, oder uns solche vor Vertragsabschluß vorhandene Umstände erst nachträglich bekannt werden.
- Qualität** Die Verkäuferin schuldet nur Produkte mittlerer Art und Güte. Für die Beschreibung der Beschaffenheit der Kaufsache ist die schriftliche Vereinbarung im Kaufvertrag oder Lieferschein maßgeblich.
- Eigentumsvorbehalt**

(1) Die von der Verkäuferin gelieferte Kaufsache steht unter Eigentumsvorbehalt bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist die Verkäuferin nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Die Verkäuferin ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen. Der Käufer gestattet uns für den Fall des Rücktritts schon heute ein ungehindertes Betreten seines bzw. des von ihm gemieteten, gepachteten oder sonst genutzten Grundstücks.

(2) Die Be-/Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für die Verkäuferin als Hersteller i.S.d. § 950 BGB, ohne dass die Verkäuferin hieraus verpflichtet wäre. Wird die von der Verkäuferin gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so überträgt der Käufer schon jetzt seine Eigentums- und Miteigentumsrechte an der neuen Sache oder dem vermischten oder vermengten Bestand auf die Verkäuferin.

(3) Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware für die Verkäuferin mit kaufmännischer Sorgfalt kostenlos zu verwahren, sie entsprechend zu kennzeichnen und diese gegen alle einschlägigen Risiken wie Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern.

(4) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware und die aus der Verarbeitung entstandenen Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, vorausgesetzt, er befindet sich nicht im Verzug. Die aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgeschäft entstehenden Forderungen tritt er schon jetzt mit allen Nebenrechten an die Verkäuferin zur Sicherung Ihrer Forderung ab.

(5) Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wenn er seine Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung gegenüber der Verkäuferin nicht vertragsgemäß nachkommt oder in Vermögensverfall gerät, kann diese Einzugsermächtigung widerrufen werden. In diesem Fall kann die Verkäuferin verlangen, daß der Käufer Einzelabtretungserklärungen erteilt, die Drittschuldner bekannt gibt, diesen die Abtretung anzeigt und alle zum Einzug der Forderungen notwendigen Unterlagen der Verkäuferin unverzüglich zur Verfügung stellt.

(6) Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder sonst wie sicherungshalber zu übereignen. Bei Pfändung oder sonstigem Zugriff von Dritten auf die Ware wird er die Verkäuferin unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

(7) Verletzt der Käufer die unter dieser Ziffer vereinbarten Verpflichtungen, ist die Verkäuferin berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach erfolglosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten.
- Lieferungen / Lieferzeit**

(1) Reichen die der Verkäuferin zur Versorgung aller Kunden zur Verfügung stehenden Mengen nicht aus, so ist sie berechtigt, nach ihrer Wahl an Stelle ihrer Rechte aus Unmöglichkeit unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten die Lieferung ganz oder teilweise verhältnismäßig zuzuteilen.

(2) Erschweren Ereignisse höherer Gewalt die Lieferung oder sonstige Leistungen wesentlich, können wir die Liefer- und Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise kündigen, von ihr zurücktreten oder die Lieferung oder sonstige Leistung für die Dauer der Behinderung ganz oder teilweise einstellen. Darüber hinaus sind wir bei Behinderungen von mehr als einer Woche berechtigt, die Lieferungen oder sonstigen Leistungen -auch regional- zu beschränken und die verfügbaren Mengen nach billigem Ermessen auf mehrere Abnehmer zu verteilen.

(3) Als Ereignisse höherer Gewalt im Sinne des vorstehenden Absatzes gelten alle Umstände, deren Ursprung außerhalb unseres Einflussesbereiches liegt, wie z.B. Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Boykott, Streik, Aufruhr, Sabotage, Feuer, Stromausfall, Exposition, Aussperrung, Störungen in der EDV, vollständige oder teilweise Produktionseinstellung oder -beschränkung, beschränkende Maßnahmen jeglicher Art von Regierungen und/oder Behörden, jegliche Behinderung in der Beförderung, Feststellung einer Versorgungskrise durch die internationale Energie-Agentur sowie Zuteilungs- und Verbrauchseinschränkungsmaßnahmen.

(4) Die Feststellung der für die Berechnung maßgebenden Mengen erfolgt durch die Verkäuferin nach den bei ihr üblichen Methoden.

- (5) Der Käufer haftet der Verkäuferin gegenüber für die Einhaltung der von ihm oder seinen Abnehmern zu beachtenden Zoll- und/oder Mineralölsteuervorschriften sowie für die Beschaffung und Einhaltung der erforderlichen öffentlich rechtlichen Genehmigungen. Werden solche, insbesondere der zoll- und/oder steuerbegünstigten Lieferung nicht erteilt oder wieder entzogen, so ist die Verkäuferin berechtigt, den Kaufpreis entsprechend anzupassen.
- (6) Angaben der Verkäuferin zu Lieferfristen und zu Eingangstemperaturen sind unverbindlich.
- (7) Der Beginn der angegebenen Lieferzeit durch die Verkäuferin setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (8) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Verkäuferin berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen, weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern die Voraussetzungen des vorherigen Absatzes vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache zu dem Zeitpunkt über, in dem der Besteller in Annahme- oder in Schuldnerverzug geraten ist.

7. Transportmittel / (Leih-)Gebinde

- (1) Bei Beförderung bzw. Verwahrung der Ware in vom Käufer gestellten Transportmitteln bzw. Behältern sind diese in füllsauberen Zustand fracht- und spesenfrei an der Lieferstelle rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dem Käufer obliegt es, die Eignung des Transportmittels / Gebindes für das jeweilige Produkt und den Transport zu prüfen und zu gewährleisten. Der Käufer hat vor Auslieferung die Kapazität der Behälter zu ermitteln und den vorgeschriebenen Zustand der Transportmittel/Gebinde sowie deren Meßvorrichtungen zu prüfen. Die Verkäuferin ist insoweit nicht verpflichtet, diese zu überprüfen. Schäden, die sich aus dem mangelhaften Zustand des Behälters, der Meßvorrichtung oder sonstiger Gegebenheiten ergeben, ersetzt die Verkäuferin nicht. Die Versendung der Behälter erfolgt auf Gefahr der Verkäuferin. Der Käufer haftet für alle Beschädigungen der Verladeeinrichtungen der Verkäuferin durch seine Behälter bzw. Transportmittel, sofern er nicht nachweist, daß der Schaden durch ein Verschulden der Verkäuferin verursacht worden ist.
 - (2) Bei Überlassung von Transportmitteln, Gebinden oder Behältnissen durch die Verkäuferin sind die üblicherweise von dieser zur berechnenden Entgelte zu zahlen. Der Käufer ist für die ordnungsgemäß und sorgfältige Behandlung aller von ihm oder von ihm benannten Dritten für die Überlassungszeit verantwortlich. Im Schadenfall hat der Käufer nachzuweisen, daß ihn oder von ihm benannte Dritte kein Verschulden trifft.
 - (3) Der Käufer hat die ihm von der Verkäuferin gestellten Transportmittel, (Leih-)Gebinde und Behältnisse unverzüglich restlos zu löschen bzw. zu entleeren und zurückzusenden. Bei Nichteinhaltung ist die Verkäuferin berechtigt, mindestens die marktüblichen Mieten für Transportmittel der jeweiligen Art zu berechnen. Der Käufer hat im Schadenfall die für die Wahrung etwaiger Rückgriffsrechte gegen den Transportführer erforderlichen Maßnahmen und Feststellungen zu treffen und der Verkäuferin unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
 - (4) Bei Schiffen gehen Transportzuschläge wegen Hoch- oder Niedrigwasser oder sonstiger Erschwernisse, die von der Verkäuferin nicht zu vertreten sind, zu Lasten des Käufers.
- Abruf** Gekaufte Ware ist sofort abzuholen.
 - Haftung**

(1) Die Verkäuferin haftet nur auf Schadensersatz -unbeschadet sonstiger Ansprüche-, wenn ihr, ihren Organen, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Auch ihre Organe, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haften selbst nur auf Schadensersatz -unbeschadet sonstiger Ansprüche- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Ein etwaig zu leistender Schadensersatz beschränkt sich auf den typischen, bei Vertragsabschluß vorhersehbaren Schaden, der maximal dem dreifachen Wert der Lieferung entspricht.

(3) Die Haftungsgrenzen nach vorstehenden Ziffern gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie den Fällen, in denen das Gesetz derartige Haftungsgrenzen verbietet.
 - Übertragbarkeit** Die Verkäuferin ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten, insbesondere aus den Verträgen, jederzeit auf ein mit ihr im Sinne des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen sowie auf Dritte, die wie die Verkäuferin zur Erfüllung geeignet sind, zu übertragen.
 - Datenschutz** Wir sind berechtigt, im Rahmen der Geschäftsbeziehungen anfallende personenbezogene Daten zu speichern sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verarbeiten und einzusetzen. Der Kunde ist mit der Weitergabe seiner für eine Kreditversicherung erforderlichen Daten an den Kreditversicherer einverstanden.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ergänzend, jedoch nur gegenüber Unternehmen oder falls ausdrücklich bestimmt, gegenüber Kaufleuten:

- Beschaffenheit** Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen stellen keine Beschaffenheitsangaben gemäß Ziffer 4 dar.
- Preiserhöhungen** Das Recht der Verkäuferin zu Preiserhöhungen gemäß ALV besteht unabhängig davon, welcher Zeitraum zwischen Vertragsschluß und Erbringung der Leistung vergangen ist, oder ob es sich bei dem zu Grunde liegenden Vertrag um ein sogenanntes Dauerschuldverhältnis handelt.
- Beanstandungen und Gewährleistung**

(1) Mangelrechte des Käufers setzen voraus, daß dieser seine nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Im Falle einer Falsch- oder Teillieferung oder bei Vorliegen eines Sachmangels stehen dem Käufer unter Ausschluß weiterer Gewährleistungsansprüche nach Wahl der Verkäuferin das Recht auf Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung zu.

(3) Etwaige Beanstandungen der Lieferung müssen der Verkäuferin gegenüber schriftlich geltend gemacht. Mängelrügen sind nur zulässig, wenn der Verkäuferin eine Probe der Lieferung von mindesten 1 kg bzw. 1 ltr. zur Nachprüfung zur Verfügung gestellt wird. Die Probeentnahme hat nach der für das betreffende Produkt in Frage kommenden DIN-Norm zu erfolgen. Der Verkäuferin ist Gelegenheit zu geben, die Probe selbst zu ziehen oder sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Probeentnahme zu überzeugen.

(4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefährübergang.
- Gerichtsstand / Anwendbares Recht**

(1) Gerichtsstand für Kaufleute ist Bonn.

(2) Alle Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Kaufgesetzes und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.